

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Dr. Martin Preiß
FDP-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-Ne/Mü / 32

Ihr Schreiben vom
21.05.2019

Datum
29.05.2019

Anfrage gemäß § 30 GO – Ampel mit Elefantendarstellung – ANF/1697/2019

Sehr geehrter Herr Dr. Preiß,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Sieht der Magistrat juristische Probleme beim Aufstellen einer Fußgängerampel mit Elefantendarstellung?

Antwort:

Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen gemäß § 43 Abs. 1 StVO, deren Ausgestaltung in § 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO geregelt ist. Gelten die Lichtsignalanlagen nur für Fußgänger, dann wird dies durch das Zeichen Fußgänger, vgl. § 39 Abs. 7 StVO, symbolisiert.

Dieses Zeichen ist in die Richtlinien für Signalanlagen übernommen, Punkt 6.2.7, zudem ist dort darauf verwiesen, dass auch die durch Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) auf Wunsch zugelassen werden können.

Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen und –einrichtungen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt, VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43, StVO, Rn 7. Elefanten sind, wie oben dargelegt, nicht in der StVO dargestellt. Ob andere Kommunen für ihre Abweichungen von der StVO Sondergenehmigungen für Abweichungen erwirkt haben, ist dem Magistrat nicht bekannt.

Fachlich merkt die Straßenverkehrsbehörde an, dass es in Zeiten zunehmender Ablenkung, insbesondere Handy nutzende Fußgänger, bedeutsam ist, beiläufig erkennbare, immer gleiche Symbole zu verwenden. Aber auch für Personengruppen, denen die Symbolik bekannt werden soll, z.B. Kinder, können durch abweichende Bilddarstellungen abgelenkt werden.

1. Zusatzfrage:

Ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten bei der Aufstellung solch einer Ampel zu rechnen?

Antwort:

Die Kosten für eine Änderung belaufen sich pro Signalgeber im unteren vierstelligen Bereich.

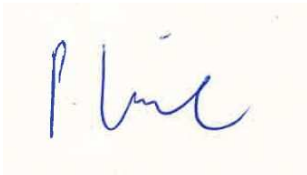
2. Zusatzfrage:

Welche Fußgängerampel in Gießen sieht der Magistrat als geeignet für eine derartige PR-Maßnahme?

Antwort:

Aus o.g. Gründen sieht der Magistrat keine Lichtzeichenanlage für geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Bürgermeister

Verteiler

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen